

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

## **Zl. 13/1 24/9**

**2024-0.039.775**

**BG, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024)**

**Referent: Präs. Dr. Thomas Schreiner, Rechtsanwalt in Eisenstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Es wird begrüßt, dass eine ausdrückliche und positive Regelung zur Frage der Haftung bei altem Baumbestand getroffen wird. Diese Problematik steht in einem permanenten Spannungsfeld zwischen Sicherheitsinteressen der Öffentlichkeit und gleichzeitig dem ebenfalls öffentlichen Interesse an einer Umgebung mit schönem, ästhetischem Baumbestand und natürlicher Pflanzenentwicklung.

Bedauerlich ist, dass die Erwägungen zur Neuschaffung dieser gesetzlichen Bestimmung, wie sie in den Erläuterungen ausgedrückt werden, nicht in den Gesetzestext selbst Eingang gefunden haben. Das Interesse an der Erhaltung eines älteren Baumbestandes ist primär ein solches der Öffentlichkeit. Im vorliegenden Fall wird die gebotene Abwägung vollständig der Judikatur überlassen, die bekanntlich der Heranziehung von erläuternden Bemerkungen, die in den Gesetzestext keinen Eingang gefunden haben, kritisch gegenübersteht. Der ÖRAK erachtet es daher für sinnvoll, die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im letzten Satz des zweiten Absatzes entsprechend zu verankern, um der Judikatur ein Richtmaß zu geben.

Die Aufzählung „Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten“ erachtet der ÖRAK für irreführend und daher entbehrlich. Ein Naturdenkmal wird in aller Praxis ohnehin einer genauen und regelmäßigen Prüfung unterzogen. Baumbestand in Nationalparks wird in aller Regel nicht der allgemeinen Norm des § 1319b ABGB unterliegen,

sondern § 176 Forstgesetz. Die „rechtlich heiklen“ Bäume sind aber gerade die im Siedlungsverbund, entlang von Straßen, in Hausgärten oder am Rande von öffentlich benützten Räumen. Für diese Gruppe fehlt die Richtschnur, obwohl gerade die Erläuterungen darauf Bezug nehmen. Auf diese Problematik hat der ÖRAK mit Stellungnahme vom 09.07.2021 bereits aufmerksam gemacht. Der Zweck der neuen Bestimmung ist es, übermäßige Baumrückschnitte und Fällungen älterer Bäume zu vermeiden. Je diffuser und administrationsaufwendiger die Haftungsbestimmung formuliert wird, desto weniger wird dieses Ziel erreicht werden.

Vorgeschlagen wurde seitens des ÖRAK auch, die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Hierbei sei auch nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen Bäume, bei denen die Haftungsfrage kritisch ist, meist nicht im Eigentum von forstlich geschulten Einheiten bzw. Eigentümern stehen, sondern eher in Hausgärten und ähnlicher Umgebung.

Es wird daher neuerlich angeregt, im Abwägungsmaßstab das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Bäumen festzusetzen, die irreführenden Verweise auf Nationalparks und Naturdenkmäler zu streichen und die Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit eintreten zu lassen.

Wien, am 20. Februar 2024

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

